



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Sicherheits- und Justizdirektion SJD
Direction de la sécurité et de la justice DSJ

Reichengasse 27, 1701 Freiburg

T +41 26 305 14 03, F +41 26 305 14 08
www.fr.ch/sjd

Antwort des Staatsrats auf einen parlamentarischen Vorstoss

Anfrage Gabriel Kolly
Was geht im Amt für Justiz vor?

2016-CE-111

I. Anfrage

Die Revision des Justizgesetzes des Kantons Freiburg ist am 1. Juli 2015 in Kraft getreten. Seither hat sich das Zahlungssystem für die Entschädigung der Anwälte für amtliche Verteidigungen, notwendige Verteidigungen und für Einsätze zur Verteidigung bei der ersten Einvernahme verändert.

Jetzt richtet die Festsetzungsbehörde für die Entschädigung ihren Entscheid direkt an das Amt für Justiz, das den Auftrag hat, dem betreffenden Anwalt den festgelegten Betrag direkt auszuzahlen (früher stellte der Anwalt eine Rechnung). Für Verteidigungen bei der ersten Einvernahme richtet der Anwalt seine Rechnung an das Amt für Justiz, das die zu gewährende Entschädigung festlegt.

Dieses neue Verfahren bereitet seit einiger Zeit gewisse Probleme. Insbesondere erfolgt die Auszahlung der Entschädigungen mit erheblicher Verspätung und zudem unregelmässig. So sind manche Beträge auch nach 6–7 Monaten noch nicht überwiesen, während andere viel rascher ausbezahlt werden. Das Amt für Justiz scheint diese Verzögerungen nicht erklären zu können und teilt mit, dass die erwartete Zahlung unmittelbar bevorstehe – was in der Regel nicht der Fall ist. Dies ist umso erstaunlicher, als die Zahlung gemäss der «Richtlinie für die Bezahlung der Rechnungen für die unentgeltliche Rechtspflege und für Entschädigungen» auf der Website des Amts für Justiz innerhalb von 30 Tagen erfolgt (Ziffer 4)...

Die Entschädigungen für Verteidigungen bei der ersten Einvernahme werden einseitig vom Amt für Justiz festgelegt, ohne dass sich der Anwalt dazu äussern könnte, denn die entsprechenden Beträge werden direkt ausbezahlt. Es gibt keine Entscheidung wie bei der Festsetzung einer Entschädigung durch eine Gerichtsbehörde.

Diese Situation benachteiligt besonders junge Anwälte am Anfang ihrer Karriere, die nicht unbedingt über das nötige Geschäftskapital verfügen, um die laufenden Kosten zu decken. Diese dulden jedoch keinen Aufschub... Zudem sei daran erinnert, dass die Festsetzung einer Entschädigung am Ende eines Prozesses, also nach mehreren Monaten oder sogar Jahren erfolgt, in denen der Anwalt nicht bezahlt wird...

Aufgrund dieser Ausführungen danke ich dem Staatsrat für die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Was geht im Amt für Justiz vor? Weshalb werden die oben genannten Entschädigungen erst nach so langer Zeit (½ Jahr) ausbezahlt? Handelt es sich um ein Liquiditätsproblem beim Amt oder lediglich um ein Organisationsproblem?

2. Ist sich der Staatsrat bewusst, dass dieses Vorgehen besonders junge Anwälte in eine schwierige Situation bringt, weil sie mehrere Monate oder sogar Jahre ohne Bezahlung arbeiten und danach noch mehrere Monate warten müssen, bis das Amt für Justiz die geschuldete Zahlung veranlasst?
3. Ist der Staatsrat in der Lage, im Justizreglement eine zwingend einzuhaltende Zahlungsfrist von beispielsweise 30 Tagen festzulegen?
4. Wäre es denkbar, dass Anwälte bei langen Verfahren, die mehrere Jahre dauern, einen Vorschuss auf die Entschädigung erhalten, die ihnen später zugesprochen wird?
5. Kann die Praxis bei den Entschädigungen für Verteidigungen bei der ersten Einvernahme so geändert werden, dass ein Entscheid erlassen wird?

11. Mai 2016

II. Antwort des Staatsrats

Zunächst gilt es hervorzuheben, dass die im Laufe des Jahres 2015 vorgenommenen Änderungen am Zahlungssystem für die Entschädigung der Anwälte nicht aufgrund einer Änderung des Justizgesetzes erfolgten, sondern aufgrund eines freiwilligen Schrittes des Amtes für Justiz (AJ) nach einem Gespräch mit Vertretern des Freiburger Anwaltsverbands (FAV).

Diese Änderungen entsprangen dem Wunsch, das Verfahren zu vereinfachen.

Bisher wurden die Kostenlisten der Anwälte je nach Art des Falles von verschiedenen Behörden bezahlt. Dabei verursachte die Adressierung der Rechnungen Kopfzerbrechen, weil die Aufgabenteilung keiner klaren Logik folgte. So wurden manche Rechnungen von der Staatsanwaltschaft bezahlt, andere – direkt oder mit Visierung des AJ – von den Gerichten und wieder andere vom AJ. Dies geschah zudem auf unterschiedliche Weise je nach Bereich (Zivil-, Straf- oder Verwaltungsrecht) und Verfahrensart (Betrag zulasten des Staates, wie z. B. bei einer Entschädigung im Sinne von Art. 429 StPO, oder Kosten der unentgeltlichen Rechtspflege).

Es wurde deshalb beschlossen, die Zahlungsbehörde zu vereinheitlichen. Das AJ hat alle Zahlungen an die Anwälte übernommen, unabhängig davon, ob sie Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege oder Entschädigungen zulasten des Staates betreffen.

Gleichzeitig und ebenfalls im Einverständnis mit dem FAV wurde beschlossen, dass das AJ die Zahlungen in Zukunft aufgrund der Festsetzungsentscheide über die Kostenlisten von den Behörden und nicht mehr nach Erhalt einer Rechnung von den Anwälten vornimmt. Die ursprüngliche Absicht war lobenswert: Da das AJ von den Gerichtsbehörden die Festsetzungsentscheide über die Kostenlisten erhält, schien es logisch, keine Rechnung mehr zu verlangen und die Zahlung stattdessen direkt auf der Grundlage des Gerichtsentscheids vorzunehmen.

Diese Anpassung wurde vorgenommen und sollte wie alle Änderungen nach einer bestimmten Zeit evaluiert werden. Die Evaluation war bereits im Gang, als Grossrat Gabriel Kolly seine Anfrage einreichte. Sowohl der FAV als auch das AJ hatten ein weiteres Gespräch gewünscht.

Vor kurzem haben sich das AJ und vier Vertreter des FAV-Vorstands getroffen, nachdem das neue Vorgehen knapp ein Jahr angewendet worden war. Es wurde einerseits festgestellt, dass die

Klarstellung der Zahlungsbehörde aus Sicht des FAV einen grossen Gewinn darstellt. Die neue Vorgehensweise hat das Verfahren für die Anwälte vereinfacht und ausserdem die verschiedenen Behörden in Zeiten chronischer Überlastung von diesen Zahlungen entlastet.

Das AJ muss somit die zentrale Zahlungsbehörde bleiben.

Hingegen war die Abschaffung der Rechnungsstellung sowohl für die Anwälte wie auch für das AJ nicht ganz befriedigend. Es wurden Schwachstellen entdeckt, die namentlich mit den verschiedenen Beteiligten der Gerichtsverfahren zu tun haben und zwar mit den Gerichtsbehörden, den Anwälten und dem AJ. So kam es zu einigen Zahlungsrückständen, weil die Festsetzungsentscheide nicht systematisch beim AJ eintrafen: Manche Behörden versenden die Entscheide, kaum dass sie getroffen wurden, andere gleich nach dem Inkrafttreten und wieder andere sammeln sie und versenden sie einige Zeit nach dem Inkrafttreten. Einige Entscheide wurden dem AJ auch gar nicht mitgeteilt.

Die Zahlungsfrist hängt natürlich davon ab, an welchem Tag die Entscheide oder gegebenenfalls die Rechnungen eintreffen.

Das AJ wird den Rechtsvertretern die Möglichkeit lassen, ihm wieder eine Rechnung mit Kopie des Gerichtsentscheids zuzustellen, damit das Zahlungsverfahren beschleunigt werden kann, namentlich in Fällen, in denen der Entscheid nicht angefochten werden soll.

Ausserdem wurde beim AJ kürzlich auch eine spezifische Triage beim Erhalt der Verordnungen bzw. Rechnungen eingeführt, damit die ältesten Fälle zuerst bearbeitet werden. Es sei hier erwähnt, dass das Amt im Jahr 2015 1750 Kostenlisten für die unentgeltliche Rechtspflege bezahlt hat, zu denen noch die Entschädigungen zulasten des Staates hinzukommen. Das entspricht ebenso vielen, per Post eingetroffenen Festsetzungsentscheiden, die noch durch die Verordnungen zur Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, zum Wechsel des beauftragten Rechtsvertreters und zu allfälligen Entzügen oder Ablehnungen der unentgeltlichen Rechtspflege vervielfacht werden. Hinzu kommen die Entscheide, mit denen der Staat zur Zahlung einer Entschädigung verurteilt wurde. Das AJ erhält also durchschnittlich zwischen 10 und 30 Entscheide pro Tag und trotz Systemänderung weiterhin zahlreiche Rechnungen von Anwälten.

Was die *Entschädigung der Verteidigung bei der ersten Einvernahme* angeht, sei an Artikel 144 des Justizgesetzes erinnert, dessen Inhalt wie folgt lautet:

Art. 144 c) Verteidigung bei der ersten Einvernahme (Art. 158 StPO)

¹ Die beschuldigte Person kann bei der ersten polizeilichen Einvernahme beantragen, dass die Polizei mit der Wahlverteidigung oder gegebenenfalls mit den Anwältinnen und Anwälten im Bereitschaftsdienst Kontakt aufnimmt.

² Jede im kantonalen Register der Anwältinnen und Anwälte eingetragene Person ist zum Bereitschaftsdienst verpflichtet; ein Bereitschaftsdienst wird von der Staatsanwaltschaft in Zusammenarbeit mit dem Anwaltsverband organisiert.

³ Der Staat gewährleistet der Anwältin oder dem Anwalt der ersten Stunde für ihre erste Intervention eine Entschädigung nach dem Tarif über die unentgeltliche Rechtspflege. Der Staatsrat bestimmt auf dem Verordnungsweg die Entschädigung für während dem Bereitschaftsdienst geleistete Einsätze.

Dieser Artikel setzt Artikel 158 der Strafprozessordnung um und konkretisiert das Recht der beschuldigten Person, ab dem ersten Moment ihrer Einvernahme einen Anwalt zu bestellen.

In diesem Bereich und im Gegensatz zu den Aussagen von Grossrat Gabriel Kolly setzt das AJ die Entschädigung nicht fest, sondern beschränkt sich darauf, die Kostenliste der Anwälte zu bezahlen, nachdem es überprüft hat, ob der richtige Tarif (Anwalt¹ oder Praktikant) angewendet wurde und ob die Dauer der Einvernahmen mit den Angaben der Behörde (Polizei, Staatsanwaltschaft oder Zwangsmassnahmengericht) übereinstimmt. Wie dies bei der unentgeltlichen Rechtspflege der Fall ist, zahlt das Amt ausserdem weder die Kosten für die Zusammenstellung der Akte noch jene für den Versand der Rechnung.

Wir weisen darauf hin, dass das AJ die gesamten Kosten der ersten Einvernahme im weiteren Sinn übernimmt, d. h. die Kosten der polizeilichen Einvernahme, aber auch jene der Anhörung durch die Staatsanwaltschaft und das Zwangsmassnahmengericht.

Die Vertreter des FAV haben dem AJ bestätigt, dass sie damit einverstanden sind. Sie sind ausserdem der Ansicht, dass es bedauernswert wäre, wenn in jedem Fall ein formeller Entscheid gefällt würde, weil dies die Zahlung der Rechnungen verzögern würde, was nicht im Interesse der Rechtsvertreter wäre.

Schliesslich möchte das AJ ganz allgemein darauf hinweisen, dass es immer ein offenes Ohr für die Anliegen seiner verschiedenen Partner hat und hatte. So lädt es die Rechtsvertreter immer wieder dazu ein, bei Problemen rasch mit ihm Kontakt aufzunehmen, um diese so rasch wie möglich lösen zu können. Abschliessend ist klarzustellen, dass das Amt im Gegensatz zu dem, was die Anfrage von Grossrat Gabriel Kolly vermuten lässt, nur wenige Mahnungen erhält.

Demzufolge beantwortet der Staatsrat die Fragen von Grossrat Gabriel Kolly wie folgt:

1. *Was geht im Amt für Justiz vor? Weshalb werden die oben genannten Entschädigungen erst nach so langer Zeit (½ Jahr) ausbezahlt? Handelt es sich um ein Liquiditätsproblem beim Amt oder lediglich um ein Organisationsproblem?*

Wie oben betont verfolgt das AJ bei der Erfüllung seiner Aufgaben das Ziel, die Arbeit der Anwälte und Gerichtsbehörden zu erleichtern. Aufgrund der Evaluation der 2015 vorgenommenen Änderungen bei der Bezahlung der Anwaltskosten wird das Amt demnächst das Einsenden einer Rechnung durch die Rechtsvertreter wieder einführen.

2. *Ist sich der Staatsrat bewusst, dass dieses Vorgehen besonders junge Anwälte in eine schwierige Situation bringt, weil sie mehrere Monate oder sogar Jahre ohne Bezahlung arbeiten und danach noch mehrere Monate warten müssen, bis das Amt für Justiz die geschuldete Zahlung veranlasst?*

Im Gegensatz zur früheren Praxis bezahlt das AJ seit einigen Jahren die Rechnungen bereits ach der ersten Instanz, selbst wenn das Verfahren vor dem Kantonsgericht oder dem Bundesgericht weiterläuft. Dieser Entscheid wurde aufgrund derselben Feststellung gemacht, nämlich dass manche Anwälte jahrelang ohne Bezahlung arbeiteten.

¹ Artikel 60 des Justizreglements sieht vor, dass der Anwalt im Bereitschaftsdienst Anspruch auf eine zusätzliche Entschädigung von 60 Franken pro Stunde hat (d. h. der Stundentarif des Anwalts bei der ersten Einvernahme beträgt 240 Franken; dieser Tarif wird reduziert, wenn es sich um einen Praktikanten handelt).

Zudem sollten die Massnahmen, die das AJ im Einverständnis mit den Vertretern des FAV getroffen hat, eine rasche Bearbeitung der Rechnungen erlauben.

Was die Schwierigkeiten angeht, die allfällige Zahlungsfristen besonders jungen Anwälten bereiten, sei hier festgehalten, dass der Anfang einer selbständigen Erwerbstätigkeit nicht unbedingt einfach ist. Das AJ zeigte jedoch immer Verständnis für Personen, die es aus Liquiditätsgründen um eine schnellere Zahlung baten, und dies wird auch in Zukunft so sein.

3. *Ist der Staatsrat in der Lage, im Justizreglement eine zwingend einzuhaltende Zahlungsfrist von beispielsweise 30 Tagen festzulegen?*

Eine solche Änderung ist nicht nötig. Wie oben erwähnt, sollten die getroffenen Massnahmen eine fristgerechte Zahlung der Rechnungen ermöglichen.

4. *Wäre es denkbar, dass Anwälte bei langen Verfahren, die mehrere Jahre dauern, einen Vorschuss auf die Entschädigung erhalten, die ihnen später zugesprochen wird?*

Das AJ hat sich in den letzten Jahren nie geweigert, Anwälten, die darum baten, einen Vorschuss zu überweisen. Vielmehr wurden ihre Gesuche systematisch bewilligt.

Im Einverständnis mit den Vertretern der FAV wird das AJ demnächst die Modalitäten eines allfälligen Vorschusses in besonders langen Verfahren formulieren und sie den Anwälten mitteilen.

5. *Kann die Praxis bei den Entschädigungen für Verteidigungen bei der ersten Einvernahme so geändert werden, dass ein Entscheid erlassen wird?*

Diese Änderung wird vom FAV nicht gewünscht. Das AJ wird aber demnächst eine Richtlinie zu den Verrichtungen erlassen, die in der Funktion eines *Anwalts der ersten Stunde* verrechnet werden können. Gemäss VRG kann jederzeit ein formeller Entscheid verlangt werden – bereits heute.

4. Juli 2016